

Bebauungsplan Nr. 263 „Behringhauser Gärten“ hier: Bekanntmachung des Satzungs- beschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

In seiner Sitzung am 11.12.2025 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den folgenden Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 263 „Behringhauser Gärten“ gefasst und die zugehörige Begründung gebilligt:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen.

Der Rat beschließt,

- a) die abgewogenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlagen 4, 5 und 6) angegeben ist.
- b) die redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen, indem der Bebauungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht wie im Sachverhalt beschrieben geändert werden.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

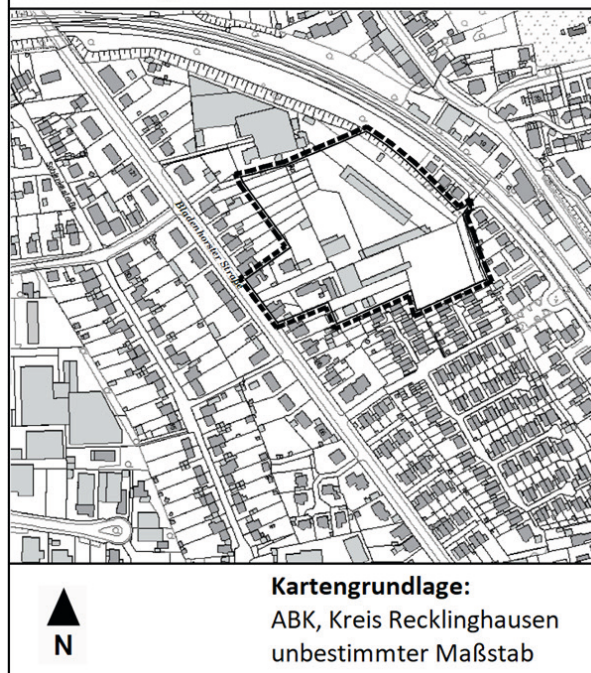
Der Rat beschließt ferner

- c) den Bebauungsplan Nr. 263 in seiner geänderten Fassung als Satzung und billigt die zugehörige Begründung mit Umweltbericht in ihrer geänderten Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Behringhausen und umfasst die ehemalige Betriebsfläche der Hermecke GmbH & Co KG sowie angrenzende Flächen. Der Bereich liegt zwischen der Trasse der Emschertalbahn (RB 43) im Osten und der Bladenhorster Straße im Westen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 263 "Behringhauser Gärten" hier: Geltungsbereich



Mit ihrer attraktiven Lage in Nähe zum Stadtzentrum und unmittelbar angrenzend zu bestehenden Wohngebieten eignet sich die Fläche für eine Wohnbauentwicklung. Der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen kann so zügig begegnet werden. Eine ehemals gewerblich genutzte Fläche wird wieder nutzbar gemacht und sowohl die Fläche als auch die umliegenden Wohnquartiere werden städtebaulich aufgewertet.

Auf der zu entwickelnden Fläche ist eine Neugestaltung durch unterschiedliche wohnbaulich genutzte Gebäudetypologien vorgesehen. Insgesamt ist eine aufgelockerte Struktur aus einer Mischung von überwiegend Doppel- und Reihenhäusern sowie Geschosswohnungsbau mit integrierter Kita im Erdgeschoss geplant. Es werden ca. 57 Wohneinheiten in Doppel- und Reihenhäusern und ca. 30 Wohneinheiten bzw. optional ca. 22 Wohneinheiten und eine Kita in einem viergeschossigen Gebäude entstehen. Zentral im Plangebiet ist ein öffentlicher Spielplatz geplant.

Das neue Wohngebiet wird über die ehemalige Betriebszufahrt über eine T-förmige Stichstraße erschlossen werden. Eine weitere Privatstraße erschließt auf der Nordseite des Haupterschließungsweges die dort projektierten Häuser. Die T-förmige Stichstraße endet in zwei Sackgassen mit Wendeanlagen. Fußläufig

wird das Plangebiet zusätzlich über eine neu herzustellende Fußwegeverbindung zur Sägewerkstraße im Osten des Plangebiets angebunden.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann ab sofort beim Bereich Stadt- und Umweltplanung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 263 „Behringhauser Gärten“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618),

kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 23. Februar 2026

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

**6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt
Castrop-Rauxel vom 25. November 2021**

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.Seite 666) in der aktuellen gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom 16.07.2026 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:
Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.
2. § 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
Die Abrechnung erfolgt dabei minutengenau.

3. § 6 Abs. 4 Nr. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
Der Anspruch kann auch an die Arbeitgeber abgetreten werden.
4. § 6 Abs. 4 Nr. 4 wird wie folgt eingefügt:
Die Glaubhaftmachung des Verdienstaufalles ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Stadt kann bei Bedarf bzw. im Verdachtsfall jederzeit einen aktuellen Nachweis über die Erwerbstätigkeit oder eine ergänzende Glaubhaftmachung anfordern. Nach § 7 V EntschVO ist der Ersatz des Verdienstaufalles nicht zu leisten, sollten sich Anhaltspunkte ergeben, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 EntschVO geltend gemacht werden

Artikel 2

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 22. Juli 2026

R. Kravanja
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung (6.) der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 22. Juli 2026

R. Kravanja
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
– Der Bürgermeister –

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
13.08.2026

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.